

Grundsatzfragen des internationalen Verwaltungsrechts am Beispiel des Umweltrechts

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Begriff des „Internationalen Verwaltungsrechts“
- III. Internationales Verwaltungsrecht und Völkerrecht
- IV. Qualifikation, Verweisung, Anknüpfung
- V. Zweiseitigkeit (Allseitigkeit) internationalverwaltungsrechtlicher Normen?
- VI. Einordnung ausländischen Rechts im nationalen Recht
- VII. Rechtswahl
- VIII. Schluß

I. Einführung

In einer Zeit sensibilisierten Umweltbewußtseins kommt im Vorfeld der Genehmigung von die Umwelt tangierenden technischen Großanlagen neben den typischerweise berührten Rechtsmaterien (z. B. Polizei- und Ordnungsrecht in bezug auf Demonstrationen, Petitions- und Mitbestimmungsrecht in bezug auf Bürgerinitiativen)¹ immer häufiger auch folgendem Aspekt dieser Fallkonstellationen symptomatische Bedeutung für das Mißtrauen, das der Staatsbürger solchen Projekten entgegensetzt, bei; ich möchte dazu wegen der besseren Anschaulichkeit zunächst beispielhaft zwei derzeit noch nicht abgeschlossene Verfahren — eines bei einem bundesdeutschen, das andere bei einem österreichischen Gericht anhängig — kurz schildern, wobei in beiden Fällen wohl nicht zufällig Anlagen der Atomindustrie im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stehen:

1 Vgl. Götz, Versammlungsfreiheit und Versammlungsrecht im Brokdorf-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, DVBl. 1985, 1347 ff.; v. d. Heide, Die Herausforderung der Rechtsordnung durch die Umweltgefahren der Industriegesellschaft — haben wir zu wenige oder zu viele Umweltgesetze?, DÖV 1985, 461 ff.; Hermann, Energieversorgungskonzepte im Spannungsfeld zwischen Politik und Recht, DÖV 1985, 337 ff.; Schwarze, Demonstrationen vor den Parlamenten — Die Problematik von Versammlungen innerhalb der Bannkreise im Lichte der jüngsten Verwaltungsrechtsprechung, DÖV 1985, 213 ff.; Wienholtz, Verfassung und Technologie — Zur Legitimation technologischer Entscheidungen durch Konsensprozesse, DÖV 1985, 136 ff.; Busch, Bannkreise zugunsten der Parlamente im vorläufigen Rechtsschutz bei Demonstrationen, NVwZ 1985, 634 ff.

— Vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg² hatte ein niederländischer Staatsbürger eine Anfechtungsklage nach § 42 VwGO gegen die erste atomrechtliche Teilgenehmigung betreffend das in einer Entfernung von 25 km vom Wohnsitz des Klägers geplante Kraftwerk Emsland erhoben. Der Einschießer erachtete sich durch die potentielle Gefahr eines Unglücksfalles mit einer bestimmten Art des Schadensverlaufes, bei der eine die Gesundheit beeinträchtigende Bodenstrahlung von mehr als 5 rem zu erwarten sei, in seinen Rechten beeinträchtigt.

— Beim Landesgericht Linz (Österreich)³ als Zivilgericht klagte ein österreichischer Staatsbürger vorbeugend auf Unterlassung der durch den Bau und die Genehmigung zur Inbetriebnahme der atomaren Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf zu erwartenden Immissionsschädigung.

Einer der parallelen rechtlichen Aspekte dieser beiden Klagen Drittbetroffener⁴ liegt darin, daß **ausländische** Nachbarn im — vom Staat des Standortes der als störend erachteten Anlage aus betrachtet (= „Emissionsstaat“) — In- bzw. Ausland (= „Immissionsstaat“) gegen die Genehmigung und/oder die anschließende Inbetriebnahme dieser schadstoffemittierenden Betriebe Rechtsschutz suchen⁵. Abgesehen von den im Inland zu erwartenden Wider-

2 Urteil vom 6. 2. 1985, 3 OS VG A 259/82 = DVBl. 1985, 802 ff. mit Anmerkung von Kilian.

3 Urteil vom 14. 1. 1987, 7 Cg 248/86 = Energiewirtschaftliche Tagesfragen 1987, 530 ff.; Bestätigende Berufungsentscheidung: OLG Linz, Urteil vom 15. 6. 1987, 4 R 93, 94/87 = JBl 1987, 577 ff. (noch nicht rechtskräftig); vgl. in diesem Zusammenhang auch den Beschluß des BG Lenzbach (Österreich) über eine Bauverbotsklage nach § 340 ABGB vom 28. 1. 1987, C 33/86 = Energiewirtschaftliche Tagesfragen 1987, 531 f. Allgemein zu diesem Problemkreis auch *Wilhelm*, Ionisierende Strahlung als grenzüberschreitende Immission, JBl 1986, 696 ff., und *Moser*, Die Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf — aus österreichischer rechtlicher Sicht, ÖJZ 1987, 97 ff.

4 Vgl. zuletzt allgemein *Berger*, Grundfragen umweltrechtlicher Nachbarlagen (1982); *Pape*, Die Rechtsstellung des Nachbarn nach dem BImSchG (1984); *Dürr*, Das Gebot der Rücksichtnahme — eine Generalklausel des Nachbarschutzes im öffentlichen Recht, NVwZ 1985, 719 ff.; *Gerhart-Jacobs*, Die ungeliebte Öffentlichkeit, DÖV 1986, 258 ff.; *Gaentzsch*, Ausbau des Individualschutzes gegen Umweltbelastungen als Aufgabe des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, NVwZ 1986, 601 ff.; *Breuer*, Ausbau des Individualschutzes gegen Umweltbelastungen als Aufgabe des öffentlichen Rechts, DVBl. 1986, 849 ff.; *Weilbrecht*, Der Salzburger Flughafenfall, NVwZ 1986, 897 ff.

5 Zuletzt *Kloepfer*, Grenzüberschreitende Umweltbelastungen als Rechtsproblem, DVBl. 1984, 245 ff.; *Wolfgramm*, Die grenzüberschreitende Luftverschmutzung im Schnittpunkt von nationalem Recht und Völkerrecht, DVBl. 1984, 493 ff.; *Lukes-Dehmer-Wendling*, Klagebefugnis und Verwaltungsverfahrensbeteiligung für ausländische Nachbarn am Beispiel des Atom- und Immissionsschutzrechts, GewArch 1986, 1 ff.; *Pelzer*, Grenzüberschreitende Haftung für nukleare Ereignisse, DVBl. 1986, 875 ff.; *Oppermann-Kilian*, Gleichstellung ausländischer Grenznachbarn in deutschen Umweltverfahren? (1981); *Küppers*, Die Stellung ausländischer Nachbarn bei Genehmigung gefährlicher Anlagen im Inland, DVBl. 1978, 686 ff.; *Weber*, Beteiligung und Rechtsschutz ausländischer

ständen sind diese Sachverhalte in letzter Zeit regelmäßig auch durch eine sog. „Auslandsbeziehung“ besonders qualifiziert, einfach aufgrund der naturgegebenen Tatsache, daß potentiell derart weitreichend schädigende Emissionen eben nicht an der Staatsgrenze halmachen. Insoweit formiert sich daher auch im Ausland entsprechender Widerstand, und aus diesem Faktum resultiert in Konsequenz die rechtliche Problematik, ob der Ausländer gegen die inländische Anlage im Inland und/oder im Ausland wirksam Rechtsschutz suchen kann.

Insbesondere in der Praxis, aber auch in der wissenschaftlichen Theorie sind mit der Lösung dieses Problemaspektes erhebliche dogmatische Schwierigkeiten verbunden, handelt es sich doch in solchen Fällen mit Auslandsbeziehung um den allgemein als „Randgebiet“ betrachteten und daher immer stiefmütterlich behandelten Bereich des „Internationalen Rechts“. Das gilt in besonderem Maße für das „Internationale öffentliche Recht“ als Teil dieses Internationalen Rechts⁶, also für öffentlich-rechtliche Fälle mit Auslandsbeziehung, ganz im Gegensatz etwa zum Internationalen Privatrecht (= IPR), welches zwar auch im größeren Bereich des Zivilrechts nur eine Nebenrolle spielt, aber dennoch nie in vergleichbarer Weise vernachlässigt wurde, so daß dort nunmehr ein dogmatisch abgeschlossenes wissenschaftliches System vorliegt⁷. Im Internationalen öffentlichen Recht befindet man sich demgegenüber bestenfalls in der Phase, zu **erkennen**, daß internationalverwaltungsrechtliche Probleme existieren, d. h. nicht wegzuleugnenden sind⁸. Damit steht die Wissenschaft aber erst am Anfang ihrer Arbeit,

discher Nachbarn im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, DVBl. 1980, 330 ff.; *Bothe*, Grenzüberschreitender Verwaltungsschutz gegen umweltbelastende Anlagen, UPR 1983, 1 ff.; *Fröhler-Zehetner*, Rechtsschutzprobleme bei grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen, 3 Bände (1979—1981); *Ress* (Herausgeber), Grenzüberschreitende Verfahrensbeteiligung im Umweltrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (1985); *Kriech*, Grenzüberschreitender Umweltschutz im schweizerischen Recht (1986).

6 Zur Gliederung des Internationalen Rechts vgl. *Kegel*, Internationales Privatrecht, 5. Auflage (1985), 638 ff. und 670 ff. m. w. N.

7 Grundlegend *Firsching*, Internationales Privatrecht, 2. Auflage (1981); *Ferid*, Internationales Privatrecht (1975); *Kegel*, Fn. 6; *Neuhaus*, Die Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts (1976); *Raape-Sturm*, Internationales Privatrecht, Band 1 (1977); *Kunz*, Internationales Privatrecht (1981); sowie die Bemerkungen in den Kommentaren zum BGB.

8 *Neumeyer*, Internationales Verwaltungsrecht, 4 Bände (1910—1936); *Isay*, Internationales Verwaltungsrecht, in: *Stier-Somlo/Elster* (Herausgeber), Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Band III (1928); *Steindorff*, Internationales Verwaltungsrecht, in: *Sirrup—Schlochauer* (Herausgeber), Wörterbuch des Völkerrechts, Band III (1962), 581 ff.; *Vogel*, Der räumliche Anwendungsbereich der Verwaltungsrechtsnorm (1965); *Schulze*, Das öffentliche Recht im Internationalen Privatrecht (1972); *Rudolf*, in: *Habscheid-Rudolf*, Territoriale Grenzen der staatlichen Rechtssetzung (1973), 40 ff.; *Schulz*, Kollisionsnorm und Sachrecht (1981); *Siehr*, Normen mit eigener Bestimmung ihres räumlich-personlichen Anwendungsbereiches im Kollisionsrecht der Bundesrepublik

während die Praxis mangels wissenschaftlichen Konzepts versucht, im Einzelfall mit Verlegenheitslösungen über die Runden zu kommen. Dies bietet wohl Grund genug, die eingangs angesprochenen Fälle einmal unter diesem Aspekt zu betrachten.

II. Begriff des „Internationalen Verwaltungsrechts“ (= IVwR)

Was versteht man unter „IVwR“⁹?

In Analogie zum IPR und zum Internationalen Strafrecht (IStR) liegt es nahe, unter dem IVwR jenen Normenkomplex zusammenzufassen, der in verwaltungsrechtlichen Fällen mit Auslandsbeziehungen regelt, welches Recht — inländisches oder fremdes — die nationalen Behörden bzw. Gerichte anzuwenden haben. Ob man das IVwR so eng sehen will, ist damit naturgemäß eine Definitionsfrage, doch empfiehlt es sich, diese Anlehnung an das IPR und IStR aus rechtssystematischen Gründen vorzunehmen. Insofern zählt zum IVwR nur das in diesem Sinne beschriebene Kollisionsrecht, nicht dagegen auch die Sachnormen betreffend die Rechtsstellung der Ausländer im Inland, welches gemeinhin als „Fremdenrecht“ kategorisiert wird¹⁰. Die Trennung zwischen IVwR einerseits und Fremdenrecht andererseits ist deshalb auch dogmatisch sinnvoll, weil es sich beim Fremdenrecht selbst eben nicht um Kollisionsnormen (weder um „echte“ noch um „unechte“ — auf dieses Gegensatzpaar sei an dieser Stelle bloß hingewiesen; ich werde später noch darauf zurückkommen¹¹) handelt, sondern dort eben eine vorgeschalte-

Deutschland, RabelsZ 1982, 357 ff.; *Verdroß-Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Auflage (1984), §§ 7, 1020 f.; *Hoffmann*, Internationales Verwaltungsrecht, in: v. Münch (Herausgeber), Besonderes Verwaltungsrecht, 6. Auflage (1982), 989 ff. (in der inzwischen erschienenen 7. Auflage (1985), 851 ff., teilweise stark verkürzt!). Für Österreich: *Matscher*, Gibt es ein Internationales Verwaltungsrecht? FS Beitzke (1979), 641 ff.; *Adamovich-Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage (1984), 49; *Grof*, Zum „Internationalen Verwaltungsrecht“, JBL 1986, 209 ff.

⁹ Während *Rasch*, 1977 in seiner Buchbesprechung zu *Hoffmanns* Beitrag in v. Münchs „Besonderem Verwaltungsrecht“ (Fn. 8) noch bemängelt hatte, daß „in diesem Buch wichtigere Teile des Besonderen Verwaltungsrechts als das Internationale Verwaltungsrecht fehlen“ (DVBl. 1977, 264) und *Matscher*, Fn. 8, die Existenz eines Internationalen Verwaltungsrechts „wegen mangelnder Homogenität des Erkenntnisgegenstandes“ überhaupt bezweifelte, konstatierte *Rasch* in einer Buchbesprechung zu einer späteren Auflage, daß das Internationale Verwaltungsrecht „an Bedeutung ständig zunimmt“ (DVBl. 1983, 60). In diesem Sinne wohl auch *Everling*, Elemente eines Europäischen Verwaltungsrechts, DVBl. 1983, 649 ff.; *derselbe*, Auf dem Wege zu einem Europäischen Verwaltungsrecht, NVwZ 1987, 1 ff.; *Kasten*, Entwicklung eines Europäischen Allgemeinen Verwaltungsrechts, DÖV 1985, 570 ff.

¹⁰ Vgl. *Hoffmann*, Fn. 8, 1000 f.

¹¹ Siehe unten, V.

te kollisionsrechtliche Prüfung ergeben hat, daß dieses die Rechtsstellung der Ausländer regelnde inländische Sachrecht anzuwenden ist.

Aufgabe der internationalverwaltungsrechtlichen Norm ist es also, in verwaltungsrechtlichen Fällen mit Auslandsbeziehung festzulegen, ob inländisches oder ausländisches Recht anzuwenden ist. An diesem Punkt begegnet man der ersten Schwierigkeit, nämlich der Frage, was unter „fremdem“ Recht zu verstehen ist. So einfach die Lösung dieser Problematik nämlich auf den ersten Blick erscheint, so schwierig kann sich die Klärung dieser Frage im Detail darstellen. Dazu etwa folgende Überlegung: Ohne Zweifel ist fremdes Recht jedenfalls der Normenkomplex, der im Grunde nicht von nationalen Rechtssetzungsorganen erzeugt wurde. Was gilt aber, wenn derart fremdes Recht in nationales Recht transformiert wird, wie das etwa bei völkerrechtlichen Verträgen der Fall ist? Ist dieses solcherart „nationalisierte“ Recht noch „fremdes Recht“ im internationalverwaltungsrechtlichen Sinn? An diesem Punkt würde sich anbieten, zwei verschiedene Arten „fremden Rechts“ zu differenzieren; nämlich ursprünglich fremdes, aber durch Transformation nationalisiertes Recht einerseits, und andererseits fremdes Recht, welches zwar durch die internationalverwaltungsrechtliche Kollisionsnorm unmittelbar zur Anwendung befohlen wird, aber dennoch gerade dadurch ausländisches Recht bleibt. Diese bloß formale Unterscheidung scheint nun gänzlich zu verschwimmen, wenn man davon ausgeht, daß auch die internationalverwaltungsrechtliche Kollisionsnorm selbst eine besondere Form der Transformation und damit eine Nationalisierung darstellt und diese mit den allgemeinen Formen der Transformation fremden Rechts auf eine Stufe stellt. Nachdem auch keine prinzipielle Identität dieser Erscheinungen konstatiert werden kann, liegt der Unterschied wohl in der verschiedenen Intention von Transformations- und Kollisionsnorm: Während das Ziel der Transformation in der Nationalisierung fremden Rechts besteht, liegt jenes der Kollisionsnorm ex definitione¹² in der Auswahl zwischen mehreren in Betracht kommenden Rechtsordnungen; eine „Nationalisierung“ ist dabei grundsätzlich nicht beabsichtigt. Nachdem aber andererseits gerade diese Auswahlmöglichkeit von vornherein ausscheidet, wenn transformiertes und insoweit nationales Recht zur Anwendung befohlen wird, zählt das transformierte Völkerrecht mangels kollisionsrechtlichen

¹² D. h., wenn man das IVwR in dem hier vertretenen engsten Sinn begreift; dagegen unterscheiden z. B. *Adamovich-Funk*, Fn. 8, 49, neben diesem „IVwR im engsten Sinn“ noch ein „IVwR im engeren Sinn“ („jene verwaltungsrechtlichen Normen völkerrechtlicher oder innerstaatlicher Herkunft, die Sachverhalte und Rechtsverhältnisse mit sachlichen, personellen oder territorialen Auslandsbeziehungen zum Gegenstand haben“) und ein „IVwR im weitesten Sinn“ („alle verwaltungsrechtlichen Normen völkerrechtlicher Herkunft“); der Vorteil einer Begriffsvereinheitlichung, insbesondere im Hinblick auf das bereits voll ausgebildete IPR, spricht jedoch gegen eine Einbeziehung von Sachnormen fremder Provenienz in das IVwR (vgl. auch *Hoffmann*, Fn. 8, 1000).

Charakters auch nicht zum IVwR. Dagegen stellt nicht transformiertes Völkerrecht, insbesondere das Recht „Internationaler Organisationen“, „fremdes“ Recht im internationalen Verwaltungsrechtlichen Sinn dar¹³, wenn es zur Anwendung befohlen wird. Gerade im Fall der Mitgliedschaft eines Staates zu einer supranationalen Organisation kann daher die Abgrenzung zwischen transformierter und im Wege einer kollisionsrechtlichen Verweisung zur Anwendung befohlener fremdstaatlicher Norm erhebliche Schwierigkeiten bereiten¹⁴.

III. IVwR und Völkerrecht

An diesem Punkt möchte ich wieder an unsere Ausgangsfälle erinnern: Die Klage des Ausländers im Inland gegen eine inländische Betriebsanlage erfordert demnach ebenso in erster Linie einmal die Beantwortung der grundsätzlichen Frage, ob ausländisches oder inländisches Recht auf den Sachverhalt anzuwenden ist, wie die Klage des Ausländers im Ausland gegen die inländische Anlage, weil es sich aufgrund der dem Sachverhalt zugrundeliegenden Auslandsbeziehung eben um ein Problem des „Internationalen Rechts“ handelt. Insbesondere im öffentlichen Recht drängt sich damit die Frage auf, ob und bejahendenfalls inwieweit der einzelne Staat völkerrechtlich gehalten ist, sein internationales Recht in bestimmter Weise zu gestalten. Dabei ist zunächst davon auszugehen, daß das Völkerrecht das IVwR grundsätzlich nicht mehr und nicht weniger als andere nationale Rechtsbereiche beeinflusst, weil diesbezüglich die Existenz spezieller völkerrechtlicher Gebotsnormen nicht nachgewiesen werden kann.

Aus dem **Völkergewohnheitsrecht** und aus den **allgemeinen völkerrechtlichen Rechtsgrundsätzen** ergeben sich im Hinblick auf das IVwR nur vage Grenzen der Gestaltungsfreiheit des nationalen Gesetzgebers¹⁵, von denen für den hier interessierenden Zusammenhang im wesentlichen folgende Prinzipien hervorgehoben sind:

— Sachverhalte, zu denen keine „ausreichende Beziehung“ besteht, darf der Staat nicht durch nationales Recht regeln. Als in diesem Sinne ausreichende Beziehung wertet das Völkerrecht insbesondere die Territorial- und Personalhoheit. Das nationale IVwR darf daher nur solche Rechts-

ordnungen zur Anwendung befahlen, zu denen sich aufgrund des Sachverhalts eine derartige Beziehung herstellen läßt¹⁶.

— Das IVwR hat ferner davon auszugehen, daß der Staat auf fremdem Staatsgebiet keine hoheitlichen Zwangsakte setzen darf¹⁷.

— Das allgemeine Völkerrecht verpflichtet auch jeden Staat, die seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Ausländer nach dem völkerrechtlich vorgeschriebenen Mindeststandard zu behandeln, sowie ein dementsprechendes materielles und prozessuales Recht zu schaffen und seinen Vollzugsorganen zur Anwendung zu befehlen¹⁸.

— Im engen Zusammenhang steht damit weiters der Grundsatz der guten Nachbarschaft, der den Staat verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu verhindern, daß von seinem Staatsgebiet gewisse, andere Staaten schädigende Einflüsse ausgehen¹⁹.

— Schließlich spielt weniger aus rechtstheoretischen als vielmehr aus rechtspolitischen Überlegungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit²⁰ im IVwR eine entscheidende Rolle, weil sich im Bereich der Hoheitsverwaltung dann, wenn ausländisches Recht zur Anwendung befohlen wird, der Staat — grundsätzlich anders als im IPR, wo es dem Staat — weil er nicht unmittelbar am Rechtsverhältnis beteiligt ist — im wesentlichen gleichgültig sein kann, nach welcher Rechtsordnung die von den Vertragsparteien autonom erzeugten Normen zu beurteilen sind — dort eines Teiles seines Imperiums begibt, wo er infolge des hoheitlichen Charakters der verwaltungsrechtlichen Norm notwendigerweise unmittelbar am Rechtsverhältnis beteiligt wäre. Der Staat wird daher die Anwendung fremder heteronomer Normen nur dann befahlen, wenn der andere Staat, dessen Normen zur Anwendung befohlen werden, in analogen Fällen, wo Staatsbürger des ersten Staates involviert sind auch das Verwaltungsrecht des ersten Staates in seinem Hoheitsbereich zur Anwendung vorschreibt. Die Sicherung derartiger gegenseitiger Pflichten erfolgt üblicherweise durch den Abschluß eines entsprechenden völkerrechtlichen Vertrages.

16 Näher dazu *Verdroß-Simma*, Fn. 8, §§ 1183 ff.

17 *Verdroß-Simma*, Fn. 8, § 456; *Seidl-Hohenveldern*, Völkerrecht, 5. Auflage (1984), Rn. 1014.

18 *Hoffmann*, Fn. 8, 1003 f.; *Verdroß-Simma*, Fn. 8, §§ 1213 ff.

19 *Randelshofer-Simma*, Das Kernkraftwerk an der Grenze, in: FS Berber (1973), 404; *Fröhler-Zehner*, Fn. 5, Band I, 74; *Fischerhof*, Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht, 2. Auflage (1978), Band I, Rn. 18 zu § 1 AIG.

20 Siehe dazu auch die rechtsvergleichenden Hinweise in: OECD-Dokument: Legal Aspects of Transfrontier Pollution (1977), 124 f., sowie beispielsweise den Vertrag zwischen Deutschland und Österreich in Amtshaftungssachen, BGBl. 1978 II, 997 und öBGBI 120/1979 oder den § 75 Abs. 3 der öGewO.

13 So auch *Hoffmann*, Fn. 8, 996 f. und 999.

14 Zur Abgrenzung von innerstaatlichem Recht und dem Recht Internationaler Organisationen vgl. zuletzt allgemein *Everling*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften — Praxis und Rechtsprechung (1986); Zur Problematik der Abgrenzung zwischen bundesdeutschem Recht und jenem der DDR vgl. *Hoffmann*, Fn. 8, 999.

15 Vgl. auch *Hoffmann*, Fn. 8, 1001 ff.

Diese Übersicht zeigt, daß das Völkerrecht im Wege allgemeiner Rechtsgrundsätze oder das Völkergewohnheitsrecht keine allzu starken Bindungen für den nationalen Gesetzgeber bei der Gestaltung seines IVwR auferlegt. Wesentlich konkretere Schranken ergeben sich dagegen aus den über das unüberschaubare Gebiet des Besonderen Verwaltungsrechts verstreuten Regelungen in **zwischenstaatlichen Verträgen**; es wäre nun in Zukunft Aufgabe der Wissenschaft, aus diesen bilateralen und multilateralen Abkommen, welche in concreto jeweils nur zwischen den jeweiligen Vertragspartnern Wirkungen entfalten, allgemeine Grundsätze für das nationale IVwR eines bestimmten Staates zu abstrahieren²¹. Bis dato muß man sich allerdings mit der Feststellung begnügen, daß derartige **allgemeine Grundsätze** sich weder aus dem Völkerrecht noch aus dem gesetzten Recht der nationalen Rechtsordnung unmittelbar ergeben; sie müssen vielmehr erst im Einzelfall interpretativ erschlossen werden, und dabei soll im Folgenden Schritt für Schritt vorgegangen werden.

IV. Qualifikation, Verweisung, Anknüpfung

Hat man also aufgrund eines konkret vorliegenden Sachverhaltes in einem ersten Schritt erkannt, daß es sich wegen der vorliegenden Auslandsbeziehung grundsätzlich um ein Problem des „Internationalen Rechts“ handelt, so stellt sich als nächstes die Frage, welche Kategorie des „Internationalen Rechts“ zum Zuge kommt (konkret: In welchem der drei großen Rechtsbereiche des Internationalen Rechts — IVwR, IPR, IStR — soll die etwaige Kollisionsnorm überhaupt aufgesucht werden?)²² und nach welchem Recht — inländischem oder ausländischem — diese Zuordnung vorzunehmen ist. Es liegt auf der Hand, daß sich an diese Zuordnung sowohl im materiell-rechtlichen, insbesondere aber auch im formal-rechtlichen (prozeßrechtlichen) Bereich wesentliche Konsequenzen knüpfen, so daß dieser Zuordnung gleichsam vorentscheidende Bedeutung für die spätere Problemlösung zukommt.

Wenn man davon ausgeht, daß die Klärung dieser Problematik natürlich nicht zur Disposition des — um auf den Ausgangsfall zurückzugreifen — drittbetroffenen Nachbarn stehen, sondern dessen Einschreitungsbegehren lediglich die Bedeutung zukommen kann, daß dadurch eine konkrete Behörde oder ein Gericht **vorläufig** zuständig gemacht wird, welche bzw. welches sich dann erst mit der oben angesprochenen Frage auseinanderzusetzen hat,

21 Das IVwR zählt daher m.E. mit *Zacher* (Buchbesprechung, DÖV 1970, 505) nicht zum Besonderen, sondern zum Allgemeinen Verwaltungsrecht.

22 *Kegel*, Fn. 6, 21 f. und 29 f.

da jeweils von Amts wegen die eigene Zuständigkeit zu prüfen ist (und im Falle der Unzuständigkeit der Einschreiter — innerhalb desselben Verfahrenstypus — an die zuständige Stelle zu verweisen ist²³; ansonsten ist das Begehren wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen), dann ist damit das internationalrechtliche Problem aber immerhin „anhängig“ gemacht. Ob das Anbringen des Einschreiters nun dem IVwR, dem IPR oder dem IStR zuzuordnen und damit das jeweils entsprechende Verfahrensrecht anzuwenden und die korrespondierende Zuständigkeit gegeben ist, wird im Internationalen Recht als Problem der „Qualifikation“ bezeichnet; die Qualifikation stellt sich sohin als Problem des **Tatbestandes** der internationalrechtlichen Kollisionsnorm dar²⁴. Demgegenüber ist die Aufgabe und gleichzeitig **Rechtsfolge** der Kollisionsnorm, wie bereits ausgeführt, die „Verweisung“ auf die berufene Rechtsordnung²⁵, während die eigentliche Entscheidung über Inhalt und Umfang subjektiver Rechte und Pflichten aus dem konkreten Rechtsverhältnis erst die verwiesene Sachnorm trifft. Diese so vom Internationalen Recht hergestellte Verbindung von konkretem Rechtsverhältnis und berufener Rechtsordnung wird in ihrer Gesamtheit als „Anknüpfung“ bezeichnet²⁶.

Bei der Qualifikation geht es also um das Verständnis von Inhalt und Funktion jener Verweisungsbegriffe, die nicht die Rechtsfolge selbst, also die Verweisung, sondern den diese Verweisung bedingenden Tatbestand der **internationalrechtlichen** Norm, also den Anknüpfungsgegenstand, beschreiben. Bereits in diesem Stadium stellt sich die Frage, welchem der drei selbstständigen Teilbereiche jeder entwickelten Rechtsordnung — Öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht — dieser konkrete Anknüpfungsgegenstand zuzuordnen ist, weil sich daraus erst anzuwendendes Recht und zuständige Behörde, die über das vorliegende Begehren zu entscheiden hat, ergeben.

Weil aber ein Sachverhalt mit Auslandsbeziehung vorliegt, erhebt sich in diesem Zusammenhang auch das Problem, ob diese Zuordnung nach inländischem oder ausländischem Recht zu beurteilen ist. Insoweit ist davon aus-

23 Für das Verwaltungsverfahren vgl. beispielsweise *Kopp*, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 4. Auflage (1986), RN 52 ff. zu § 3; für das verwaltungsgerichtliche Verfahren beispielsweise *Eyermann-Fröhler*, *Verwaltungsgerichtsordnung*, 8. Auflage (1980), RN. 1 zu §§ 41, 45 und 52; für das zivilgerichtliche Verfahren beispielsweise *Thomas-Putzo*, *Zivilprozeßordnung*, 11. Auflage (1981), 22; für das Strafverfahren beispielsweise *Kleinknecht-Meyer*, *Strafprozeßordnung*, 37. Auflage (1985), RN 1 zu § 6.

24 *Kegel*, Fn. 6, 179 ff. und *Schwimmann*, *Grundriß des (österreichischen) Internationalen Privatrechts* (1982), 19 ff., jeweils mit umfassenden w. N.

25 Vgl. die Darstellung bei *Kegel*, Fn. 6, 178 und 220 f.; er meint, daß es im wesentlichen eine Geschmacksache sei, ob die von der selbständigen Kollisionsnorm berufenen Sachnormen zum Tatbestand oder zur Rechtsfolge der Kollisionsnorm gerechnet werden.

26 *Kegel*, Fn. 6, 252 ff.

zugehen, daß die aus der Qualifikation resultierende Verweisung erst eine Folge eben dieser Qualifikation ist: Die Rechtsfolge der Kollisionsnorm, nämlich die Entscheidung der Frage, ob inländisches oder ausländisches Recht anzuwenden ist, kann erst eintreten, wenn bereits feststeht, daß eben gerade diese konkrete Kollisionsnorm **innerstaatlichen** Rechts anzuwenden ist. Aus logisch-systematischen Überlegungen folgt daher, daß sich eine derartige Qualifikation, die über die Zuordnung des Sachverhalts zu einem der drei Rechtsbereiche entscheidet, nur nach innerstaatlichem Recht richten kann, diese damit also zur *petitio principii* wird, weil sonst die Regelungen des inländischen Internationalen Rechts, also die Kollisionsnormen selbst, gar nicht aktiviert werden können; und ausländisches Kollisionsrecht kann in diesem Stadium deshalb noch nicht a priori, d. h. vorbehaltlos angewendet werden, weil es dazu — vornehmlich aus Gründen des Legalitätsprinzips (dazu ausführlich später) — ebenfalls eines entsprechenden, gerade darauf gerichteten Verweises einer inländischen Norm bedürfte. Aus all dem folgt also als *petitio principii* ein ursprüngliches Primat des inländischen vor dem ausländischen Internationalen Recht. Es ist daher, um zu den Ausgangsfällen zurückzukehren, zunächst nach deutschem Recht zu beurteilen, ob es sich um eine verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage, eine zivilrechtliche Unterlassungs- und/oder Schadenersatzklage oder eine strafrechtliche Anzeige wegen eines Umweltdeliktes²⁷ handelt; das gleiche gilt analog für den zweiten Ausnahmefall: Diese Kategorisierung erfolgt hier zunächst nach österreichischem Recht.

V. Zweiseitigkeit (Allseitigkeit)²⁸ internationalverwaltungsrechtlicher Normen?

Kommt die Behörde nun nach einer Überprüfung anhand der maßgeblichen Abgrenzungskriterien zum Ergebnis, daß als Teil des Internationalen Rechts das IVwR anzuwenden ist, der Sachverhalt also mit anderen Worten nach nationalem Recht dem Rechtsbereich des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist, so steht man bereits vor dem nächsten Problem, das ich bereits oben angedeutet habe: Im Gegensatz zum IPR²⁹ und IStR³⁰ verfügt nämlich — historisch bedingt — das nationale IVwR i. d. R. nicht über ein kodifiziertes und solcherart abstrahiertes Kollisionsrecht. Der Grund dafür liegt in einem tradierten, längst nicht mehr zeitgemäßen Souveränitätsdenken, das davon

27 Vgl. dazu den 28. Abschnitt des StGB, §§ 324 ff. bzw. die §§ 180 und 181 des öStGB.

28 Beide Begriffe werden hier synonym verwendet; vgl. ausführlich Kegel, Fn. 6, 169 f.

29 Art. 7 bis 31 des EG zum BGB; für Österreich: IPR-Gesetz, öBGBI. 304/1978.

30 §§ 3—7 StGB bzw. §§ 62—67 öStGB.

ausgeht, daß das öffentliche Recht gleichermaßen als „Hausrecht“ eines bestimmten, von einem Souverän beherrschten Territoriums verstanden wird und damit einerseits an der Staatsgrenze endet, andererseits aber auch fremdrechtlichen Einflüssen nicht zugänglich ist. Dieses Prinzip der territorialen Souveränität ist aber — wie noch zu zeigen sein wird — nicht zwingend rechtstheoretisch, sondern vornehmlich rechtspolitisch begründet.

Faktische Konsequenz daraus war (und ist) aber, daß lange Zeit die Auffassung vertreten wurde, daß internationalverwaltungsrechtliche Kollisionsnormen in kennzeichnendem Gegensatz zu den internationalprivatrechtlichen Kollisionsnormen nur „einseitigen“ Charakter haben könnten; nämlich dergestalt, daß es danach dem IVwR nicht darum gehe, zu klären, ob inländisches oder fremdes Verwaltungsrecht anzuwenden ist, sondern einfach nur darum, den Anwendungsbereich innerstaatlichen Verwaltungsrechts abzugrenzen, eine Ansicht, die auch im IStR³¹ noch immer fortlebt³². Dieser Gedanke wurde von seinen Vertretern mit der Kurzformel der „Nichtanwendbarkeit ausländischen öffentlichen Rechts“ umschrieben³³. Ausgehend von diesem traditionellen Souveränitätsverständnis hat eine internationalverwaltungsrechtliche Norm lediglich den Anwendungsbereich des inländischen Rechts festzulegen, ohne — falls diese zum Ergebnis käme, daß inländisches IVwR unanwendbar ist — in einem zweiten Schritt — wie etwa im IPR — auch anzuordnen, welches ausländische Recht anzuwenden ist. Denn nach dem Grundsatz der Nichtanwendbarkeit ausländischen öffentlichen Rechts verbietet sich geradezu **axiomatisch** eine derartige Verweisung von vornherein³⁴. Solcherart als „einseitig“ zu bezeichnende internationalverwaltungsrechtliche „Kollisionsnormen“ wären weder „echte“ noch „unechte“ (worunter **Sachnormen** mit Verweisungen auf ausländisches Recht zu verstehen sind; dazu gleich später), sondern eigentlich überhaupt keine Kollisionsnormen³⁵.

In einer Zeit enger gesellschaftspolitischer Verflechtung zwischen den Staaten hat sich jedoch immer wieder gezeigt, daß auch das Verwaltungsrecht nicht ohne Verweisungen auf das ausländische Recht auskommen

31 Vg. Kaufmann, in: Creifelds (Hrsg.) Rechtswörterbuch, 6. Aufl. (1981), 621.

32 Vgl. Lackner, Strafrechtbuch, 16. Auflage (1985), Vorb. zu §§ 3—7, Rn. 1.

33 In diesem Sinne Neumeyer, Fn. 8, Band IV, 115 ff. und 201 ff.; Isay, Fn. 8, 345; Steindorff, Fn. 8, 581; Vogel, Fn. 8, 194 ff., insbesondere 239; Schulze, Fn. 8, 46.

34 Dagegen und zum folgenden Schurig, Fn. 8, 145 ff.

35 In diesem Sinne stellt auch das IStR, dem es ebenfalls nur darum geht, den Anwendungsbereich des nationalen Strafrechts abzugrenzen (siehe Fn. 30 und Fn. 32), kein Kollisionsrecht dar (Rudolf, Fn. 8, 39); anders als im Strafrecht gibt es aber im Verwaltungsrecht Bereiche, die — materiell gesehen — nicht auf einem zwingenden Subordinationsverhältnis beruhen (siehe dazu unten, VII.) und insbesondere in diesen Bereichen ist das IVwR einer Regelung im Wege zweiseitiger Kollisionsnormen zugänglich.

kann; juristischer Egoismus und politische Isolation wären die unvermeidbaren Folgen³⁶. Insbesondere finden sich daher in einer Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen in allen Bereichen des Besonderen Verwaltungsrechts sogenannte Sachnormen mit Verweisungen auf ausländisches Recht (Stichwort: „öffentlichrechtliche Vorfrage“³⁷). Diese unechten Kollisionsnormen — „unecht“ deshalb, weil es sich nicht um reines Kollisionsrecht, sondern eben um Sachrecht handelt³⁸ — zeichnen sich dadurch aus, daß innerstaatliche Sachnormen entweder ausdrücklich auf Vorschriften des ausländischen öffentlichen Rechts Bezug nehmen oder in ihrem Tatbestand Rechtsbegriffe enthalten, die in Fällen, wo Ausländer beteiligt sind, nur durch eine Anwendung ausländischer Vorschriften ausgefüllt werden können, insoweit also ein impliziter Verweis auf ausländisches Recht vorliegt. Daß die Anerkennung solcher ausländischer Hoheitsakte im Inland jedenfalls dann unproblematisch ist, wenn sich diese nicht auf den Staat selbst, sondern nur auf Private beziehen — im konkreten Fall ging es um eine Konkurseröffnung zwecks Gläubigerbefriedigung — hat jüngst auch der BGH entschieden³⁹. Ob daher die internationalverwaltungsrechtliche Norm in jenen Fällen der rechtspolitischen Notwendigkeit als unechte Kollisionsnorm, d. h. als Sachnorm mit Verweisung auf das ausländische Recht, oder als abstrahierte, echte zweiseitige Kollisionsnorm gestaltet wird, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit und der rechtspolitischen Opportunität. Nun kann aus dem Sein zwar nicht auf das Sollen geschlossen werden, derart, daß allseitige internationalverwaltungsrechtliche Kollisionsnormen deshalb zulässig wären, weil sie tatsächlich vorhanden sind; es findet sich allerdings auch keine völkerrechtliche oder verfassungsrechtliche Bestimmung, die dem Gesetzgeber eine Verweisung auf ausländisches öffentliches Recht grundsätzlich verbieten würde, sondern das „Ob“ der Verweisung auf ausländisches öffentliches Recht liegt vielmehr — im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes — in der Hand des einfachen Gesetzgebers. Solange das internationalverwaltungsrechtliche Kollisionsrecht nun de facto überwiegend aus Sachnormen mit Auslandsverweisung besteht, liegt darin zwar ein tatsächlicher, nicht aber ein dogmatischer Unterschied zu den echten zweiseitigen Kollisionsnormen des IPR⁴⁰. Diese Divergenz kann noch dazu unschwer dadurch überwunden werden, daß man die Grundsätze des in unechten Kol-

36 Vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere das Bekenntnis der Artikel 24—26 GG zur „Offenen Staatlichkeit“ Deutschlands; dazu *Fröhler-Zehner*, Fn. 5, Band II, 77 ff. m. w. N.

37 Dazu ausführlich *Schulze*, Fn. 8.

38 Derartige Normen enthalten nur obiter dictum einen Verweisungsbefehl.

39 BGH vom 11. 7. 1985, IX ZR 178/84 = BGHZ 95, 256 = NJW 1985, 2897 = RIW/AWD 1985, 729.

40 Vgl. dazu ausführlicher *Groß*, Fn. 8, 212 f. m. w. N.

lisionsnormen geregelten IVwR abstrahiert und in echte Kollisionsnormen, etwa in Form eines eigenen IVwR-Gesetzes, umwandelt.

Bis es einmal dazu kommt, hat der eben konstatierte faktische Unterschied insbesondere für die Problematik der bereits oben angesprochenen Qualifikation Konsequenzen: Während es sich bei echten Kollisionsnormen immer um eine sogenannte „primäre“ Qualifikation handelt, bedingen unechte Kollisionsnormen demgegenüber eine nachfolgende, „sekundäre“ Qualifikation⁴¹. Die Verschiedenartigkeit liegt darin begründet, in welcher Phase der Subsumtion des Sachverhaltes unter den Tatbestand der Kollisionsnorm die Qualifikation einzusetzen hat. Bei der „primären Qualifikation“ geht diese der Bestimmung des anzuwendenden Rechts voraus, während bei der „sekundären Qualifikation“ ein Qualifikationsproblem erst entsteht, nachdem die anzuwendende Rechtsordnung bereits feststeht. Streng genommen handelt es sich dabei gar nicht um eine bloß einer echten Kollisionsnorm eigenen Qualifikation, sondern lediglich um ein Problem der Interpretation des Tatbestandes einer Sachnorm; doch stellt eigentlich auch die „Qualifikation“ im Zusammenhang mit einer echten Kollisionsnorm nichts anderes als eine Interpretationsproblematik dar, so daß dieser Unterscheidung keine dogmatische Bedeutung beikommt, sondern lediglich der besseren Veranschaulichung dient⁴². Deshalb handelt es sich bei der Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer Qualifikation also um keine wesensmäßige, sondern um eine aus faktischen Umständen (unechte anstelle echter Kollisionsnormen) resultierende Verschiedenheit, die bei genügend hoher Abstraktion des IVwR (etwa in Form eines IVwR-Gesetzes) überwunden werden kann, wenn eine derartige Maßnahme aus rechtspolitischen Gründen erforderlich erscheint.

Festzuhalten bleibt aber, daß — wenn man nicht den Grundsatz der Nichtanwendbarkeit ausländischen öffentlichen Rechts als Axiom institutionalisiert⁴³ — auch das IVwR im Wege echter zweiseitiger Kollisionsnormen geregelt werden kann. Daraus resultiert wiederum die wichtige Konsequenz, daß es im Grunde schon deshalb nicht abwegig bzw. sogar geboten erscheint, die im IPR entwickelten Grundsätze auch auf das IVwR zu übertragen, weil es sich beim IPR zumindest formal betrachtet, auch um öffentliches Recht handelt⁴⁴.

41 Vgl. *Vogel*, Qualifikationsfragen im Internationalen Verwaltungsrecht, AöR 84 (1959), 64.

42 Zur Problematik der Vielschichtigkeit des Begriffes „Qualifikation“ vgl. *Kegel*, Fn. 6, insbesondere 197.

43 Ein derartiges Dogma läßt sich jedenfalls nicht belegen; vgl. die ausführliche Begründung bei *Schurig*, Fn. 8, 147 ff.

44 Die Rechtsnatur des IPR ist strittig, doch wird das IPR überwiegend dem Privatrecht und nicht dem öffentlichen Recht zugerechnet; vgl. die Darstellung bei *Kegel*, Fn. 6, 15.

Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang noch, daß auch das VG Oldenburg im eingangs angesprochenen Fall der Anfechtungsklage eines Niederländers gegen eine atomrechtliche Teilgenehmigung zur Errichtung eines Kernkraftwerkes von einem falsch verstandenen Souveränitäts- (bzw. wie es das Gericht ausdrückte: „Territorialitäts“-) Verständnis ausgegangen ist. Mit seiner Entscheidung hatte das Verwaltungsgericht nämlich diese Anfechtungsklage deshalb zurückgewiesen, weil nach Auffassung des Gerichts das AtomG jenseits der deutschen Grenze weder objektive Rechtswirkungen entfalte noch subjektive Rechte der einzelnen Bürger in den Nachbarländern definiere; die Vollziehung des AtomG durch innerstaatlichen Hoheitsakt könne deshalb auch keine Rechte im Ausland beschränken oder gestalten, was aus dem fundamentalen völkerrechtlichen Territorialitätsprinzip folge; mangels denkmöglicher Verletzung subjektiver Rechte des niederländischen Klägers wäre daher dessen Anfechtungsklage nach § 42 VwGO als unzulässig zurückzuweisen gewesen. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß ein Staat völkerrechtlich gehindert ist, sein Recht in anderen Staaten zwangsweise durchzusetzen⁴⁵; doch um diese aufgrund des völkerrechtlichen Souveränitätsprinzips verwehrt Durchsetzbarkeit eigenen Rechts auf fremdem Territorium ging es im vorliegenden Fall gar nicht. Es stellte sich vielmehr die Frage, ob im Inland inländisches Recht auf Ausländer anzuwenden ist; aufgrund des völkerrechtlichen Souveränitäts- bzw. Territorialitätsprinzips ist der Staat nun aber sicher nicht gehindert, im Inland **eigenes Recht oder auch fremdes Recht** — diese Frage wäre im Zuge einer kollisionsrechtlichen Prüfung zu entscheiden — auf Ausländer anzuwenden. Die Argumentation des VG Oldenburg, die zur Zurückweisung der Anfechtungsklage führte, ging somit dem Grunde nach am Kern des Problems vorbei, weil die Anfechtungsklage des Ausländers im Inland nicht unter dem Aspekt des (territorialen) Souveränitätsprinzips zu betrachten ist.

Anderes gilt hingegen im zweiten Ausgangsfall, wo der Ausländer im Ausland gegen die inländische Anlage Beschwerde führt: Hier stellt sich die Frage, ob die nach inländischem Recht erteilte Anlagengenehmigung für die ausländische Behörde bzw. das ausländische Gericht bindend ist; doch steht es auch in diesem Fall dem Immissionsstaat selbstverständlich frei bzw. ist er nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der guten Nachbarschaft möglicherweise sogar verpflichtet, diesbezüglich das Recht des Immissionsstaates in seinem Hoheitsbereich für anwendbar zu erklären; man wird dabei auf völkerrechtlicher Ebene wohl darauf abstellen müssen, ob zu erwarten ist, daß gesundheits- oder gar lebensgefährliche Immissionen durch den Betrieb der Anlage entstehen⁴⁶; wenn ja, verpflichtet der völkerrechtliche Grundsatz

⁴⁵ Siehe dazu schon oben, III., Punkt 2.

⁴⁶ Vgl. dazu *Fröhler-Zehetner*, Fn. 5, Band I, 72 ff.

der guten Nachbarschaft den Immissionsstaat, dafür zu sorgen, daß der Betrieb der Anlage unterbleibt; wenn nein, muß umgekehrt der Immissionsstaat die Anlage dulden.

Dies würde für den ersten Ausgangsfall — um diesen Problemkreis abzuschließen — wiederum bedeuten, daß — aus dem Grundsatz der guten Nachbarschaft im Zusammenhalt mit dem Grundsatz, Ausländer nach dem völkerrechtlich gebotenen Mindeststandard zu behandeln — erst dann, wenn eine gesundheitsgefährdende Emission zu befürchten ist, der Immissionsstaat in der Folge grundsätzlich völkerrechtlich verpflichtet ist, sein IVwR in der Weise zu gestalten, daß Rechtsschutzmöglichkeiten im Inland für ausländische Anlagennachbarn vorgesehen werden; für den vorliegenden Fall wäre daher meines Erachtens § 42 VwGO in diesem Sinne unter internationalverwaltungsrechtlichen Aspekten völkerrechtskonform zu interpretieren, wobei es im konkreten Einzelfall der Behörde respektive dem Verwaltungsgericht aufgetragen ist, die Frage der potentiellen Gefährlichkeit zu qualifizieren.

VI. Einordnung ausländischen Rechts im nationalen Recht

Kommt man nach dem bisher Ausgeführten zu dem Zwischenergebnis, daß es potentiell „echte“ im Sinne von zweiseitigen international-verwaltungsrechtlichen Kollisionsnormen gibt, es jedenfalls aber ein Faktum ist, daß ausländisches öffentliches Recht — wenn auch nur im Wege einseitiger Kollisionsnormen — zur Anwendung befohlen wird, so stellt sich im weiteren doch die Frage, welche Probleme aus dieser vom Gesetzgeber explizit oder implizit angeordneten Anwendung des ausländischen öffentlichen Rechts resultieren.

So insbesondere im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte Legalitätsprinzip. Wenn danach die Verwaltung nur aufgrund der Gesetze Vollzüge setzen kann, dem Legalitätsgrundsatz damit die Funktion eines „ordre public“⁴⁷ zukommt⁴⁸, so ergibt sich das Problem, ob die ausländische Rechtsnorm, auf die in der Kollisionsnorm verwiesen wird, ein solches Gesetz, aufgrund dessen die Verwaltung vollziehen kann, darstellt. Prinzipiell sind mehrere Lösungen dieser Problematik denkbar: Entweder kommt es auf den Rang der verweisenden Kollisionsnorm an; dann wird dem Legalitätsprinzip entsprochen, wenn diese Kollisionsnorm wenigstens im Range

⁴⁷ Vgl. dazu für den Bereich des IPR, *Kegel*, Fn. 6, 83 ff.

⁴⁸ Deshalb, weil in der — im Gegensatz zu den von den Vertragsparteien autonom erzeugten Normen des IPR — heteronomen Bindung der Vollziehung an das Gesetz (sowohl im formellen als auch im materiellen Sinn) der ordre public bereits unmittelbar dadurch seinen Ausdruck findet; näher dazu *Grof*, Fn. 8, 214 f.

eines einfachen Gesetzes steht und so eo ipso dessen rechtsstaatliche Anforderungen erfüllt. Oder man geht davon aus, daß die entscheidende Bedeutung der verwiesenen Norm zukommt; diesfalls wäre zu unterscheiden, auf welchem Weg die verwiesene Rechtsordnung innerstaatlich Geltung erlangt: Entweder — wegen des Gegenseitigkeitsprinzips — über den Umweg generell bzw. speziell transgrierter völkerrechtlicher Verträge, welche ihrerseits den Bedingungen des Legalitätsprinzips genügen, oder unmittelbar durch die Verweisung selbst, ohne daß es einer zusätzlichen Ingeltungsetzung bedarf; sieht man nun in diesem letzten Fall nicht — wie bereits oben angedeutet — schon in der Kollisionsnorm selbst eine ausreichende gesetzliche Grundlage, so kommt unmittelbar dem Rang der verwiesenen Norm die entscheidende Bedeutung zu, wobei sich in diesem Zusammenhang zwangsläufig die Frage nach der Einordnung der ausländischen Norm im nationalen System des Stufenbaus der Rechtsordnung und der Rechtssatzformen erhebt⁴⁹; ist dann aber nach den Kriterien des inländischen Rechts oder nach jenen des ausländischen Rechts zu beurteilen, welcher Rang der ausländischen Norm, insbesondere ob ihr der Rang eines Gesetzes, aufgrund dessen die Verwaltung vollziehen kann, zukommt?

Ein gewichtiges Argument zur Lösung dieser Problematik liefert der teleologische Aspekt, daß eine auf ausländisches Verwaltungsrecht verweisende Kollisionsnorm offensichtlich darauf gerichtet ist, daß dieses ausländische öffentliche Recht auch de facto gelten soll.

Deshalb kann nicht ausschlaggebend sein, welche Rechtsqualität dem ausländischen Akt nach inländischem bzw. ausländischem Recht zukommt, sondern es ist vielmehr primär der Rang, den die Kollisionsnorm selbst nach innerstaatlichem Recht einnimmt, maßgeblich. Befiehlt danach diese innerstaatliche Kollisionsnorm z. B. im Range eines einfachen Gesetzes die Anwendung eines ausländischen Verwaltungsaktes, beispielsweise eines nach inländischem Recht als „Bescheid“ zu qualifizierenden Aktes, welcher aber nur nach ausländischem, nicht hingegen nach inländischem Recht rechtmäßig zustandegekommen ist (etwa weil er nach inländischem Recht vorgesehene Formerfordernisse nicht erfüllt⁵⁰), so stellt die inländische Kollisionsnorm insoweit eine lex specialis zu jenem inländischen Gesetz, welches die Formerfordernisse für den Rechtsakt „Bescheid“ normiert, dar (und saniert

49 Dieser kommt allerdings in Deutschland nicht dieselbe grundlegende Bedeutung zu wie in Österreich; vgl. dazu *Funk*. Der Verwaltungsakt im österreichischen Rechtsschutzsystem — Eine ideengeschichtliche, funktionstheoretische und rechtssystematische Untersuchung mit Ausblick auf die bundesdeutsche Rechtsordnung (1978), der diese Typisierung der Rechtssatzformen und der daran anknüpfenden Rechtsschutzinstrumente in Österreich mit dem römischrechtlichen Aktionsprozeß vergleicht (33); siehe auch unten Fn. 54.

50 Vgl. die §§ 44 ff. VwVfG und dazu *Kopp*, Fn. 23, und *Eyermann-Frohler*, Fn. 23, Anh. zu § 42, Rn. 1 ff. und 19 ff.

insoweit den „Formfehler“, als sie diesen ex ante gar nicht entstehen läßt). Wäre hingegen dieses fehlende Formerfordernis in einer im Vergleich zur Kollisionsnorm höherrangigen, z. B. verfassungsrechtlichen Norm geregelt, so kann insoweit der Spezialitätsgrundsatz nicht greifen; damit wäre aber bereits die Rechtsgrundlage für die Anwendung der ausländischen öffentlich-rechtlichen Norm selbst im Hinblick auf die widersprechende höherrangige inländische Norm rechts-, nämlich verfassungswidrig.

Allgemein gilt daher: Unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips kommt es darauf an, daß die Kollisionsnorm nach innerstaatlichem Recht den Anforderungen des Legalitätsprinzips sowohl in inhaltlicher als auch in formeller Hinsicht genügt⁵¹, also: daß die Kollisionsnorm selbst im Range eines einfachen Gesetzes steht oder, wenn sie untergesetzlichen Charakter hat, daß sie in einem Gesetz innerstaatlicher Provenienz Deckung findet.

Im Zusammenhang mit der Verweisung auf ausländisches Verwaltungsrecht ist auch darauf hinzuweisen, daß die inländische Kollisionsnorm, wenn sie zur Beurteilung einer Vorfrage die Anwendung ausländischen Rechts befiehlt, auch davon ausgeht, daß dieses zur Anwendung befohlene Recht bzw. der Rechtsakt nach ausländischem Recht rechtmäßig zustande gekommen ist bzw. nur insoweit rechtswidrig sein darf, als diese Rechtswidrigkeit nicht zur absoluten Nichtigkeit der Norm nach ausländischem Recht führt.

Daraus wird man für die Behörde oder jenes Gericht, welche bzw. welches ausländisches öffentliches Recht anzuwenden hat, ein Recht zur Prüfung der Gültigkeit ausländischer Normen nach ausländischem Recht ableiten müssen⁵², da andernfalls die Anwendung rechtswidrigen ausländischen öffentlichen Rechts durch die Behörde bzw. durch das Gericht zur Rechtswidrigkeit des darauf aufbauenden innerstaatlichen Aktes führen würde.

Schließlich stellt sich für den Fall, daß die Anwendung ausländischen Verwaltungsrechts nicht nur zur Beurteilung einer Vorfrage, sondern zur Entscheidung der Hauptfrage befohlen ist, in anderer Form das Problem der Einordnung dieses nach ausländischem Recht erzeugten inländischen Aktes; nämlich jenes der Einordnung ins nationale System öffentlich-rechtlicher Rechtssatzformen, wobei in Anlehnung daran der öffentlich-rechtliche Rechtsschutz in der Weise typisiert ist, daß einer bestimmten Rechtssatzform auch ein und nur ein bestimmtes Rechtsschutzinstrument zugeordnet

51 Wenn der Verfassung — wie etwa dem GG — nicht nur ein formelles, sondern auch ein materielles Rechtsstaatsverständnis zugrundeliegt; vgl. dazu etwa v. *Münch*, Verwaltung und Verwaltungsrecht im demokratischen Rechtsstaat, in: *Erichsen-Martens* (Herausgeber), Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage (1985), 45. Für Österreich im Ansatz ebenso *Adamovich-Funk*, Österreichisches Verfassungsrecht, 3. Auflage (1985), 130 ff., insbesondere 135; dagegen *Walter-Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 5. Auflage (1985), 60 f. und 176 ff.

52 In diesem Sinne auch *Hoffmann*, Fn. 8, 1002.

ist (in Österreich ist dieses formalisierte Rechtsschutzsystem im Vergleich zu Deutschland stärker ausgeprägt, aber auch in Deutschland bestehen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren typisierte Klagearten (Anfechtungs-, Verpflichtungsklage mit jeweiligen Unterformen⁵³), so daß es deshalb kaum mehr einen Unterschied macht, ob Klagegegenstand ein bestimmter „Typus“ des Verwaltungsaktes oder „der — allerdings auf verschiedene Arten bekämpfbare — Verwaltungsakt“ schlechthin ist⁵⁴). Da es beim Rechtsschutz um die **zwangsweise** Durchsetzung eines Rechtsanspruches geht, hat die Qualifikation des nach ausländischen Erzeugungsbedingungen ergangenen inländischen Aktes notwendigerweise auch nach inländischem Recht zu erfolgen; das Kollisionsrecht entscheidet hingegen nur über die Anwendung einer von mehreren in Betracht kommenden Rechtsordnungen, nicht aber auch darüber hinaus über die aus dieser Anwendung resultierenden Konsequenzen.

VII. Rechtswahl

Beim IVwR als Teil des nationalen öffentlichen Rechts handelt es sich um zwingendes Recht; dies gilt im Grunde auch für das IPR, doch kennt das IPR — der besonderen Rechtsnatur des Privatrechts Rechnung tragend — das Rechtsinstitut der sogenannten „Rechtswahl“, wonach es bei bestimmten Sachverhalten den am Rechtsverhältnis beteiligten Parteien freisteht, eine zwischen mehreren in Betracht kommenden Rechtsordnungen als anwendbares Recht auszuwählen⁵⁵. Kann dieser Gedanke grundsätzlich auch auf das IVwR übertragen werden?

Im Gegensatz zum Privatrecht ist das öffentliche Recht durch ein Subordinationsverhältnis zwischen dem am Rechtsverhältnis beteiligten Staat einerseits und dem Rechtsunterworfenen andererseits gekennzeichnet und insoweit vom Privatrecht in materieller Hinsicht wesensmäßig verschieden. Aus diesem Grund scheidet im subordinationsrechtlich gestalteten Kernbereich des öffentlichen Rechts die Möglichkeit der Rechtswahl — weniger aus rechtsdogmatischen als vielmehr aus rechtspolitischen Überlegungen — aus; wenn es etwa um die öffentliche Ordnung und Sicherheit, also um Polizeirecht im engeren Sinn, geht, erscheint es unzweckmäßig und auch undurch-

führbar, Ausländer nicht nach denselben Maßstäben wie Inländer zu beurteilen, während umgekehrt im IPR der Staat nicht unmittelbar am Rechtsverhältnis beteiligt ist, sondern nur gleichsam als Außenstehender (in der Rolle eines Schiedsrichters) auftritt und es ihm im Grunde gleichgültig sein kann, nach welcher Rechtsordnung ein Streit zwischen Privatpersonen letztendlich zu schlichten ist⁵⁶.

Daher kommt die Möglichkeit einer Rechtswahl im IVwR nur in jenen Bereichen des Verwaltungsrechts in Betracht, wo — materiell gesehen — ein Naheverhältnis des Verwaltungsrechts zum Zivilrecht besteht, wo also aufgrund der Natur der Sache diese nicht zwingend in subordinationsrechtlicher Form geregelt werden müßte, aus bestimmten Gründen aber de facto gesetzlich dennoch in dieser Form geregelt ist. Soweit der Staat als Träger von Privatrechten nicht ohnehin den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln unterliegt und also ein spezielles „Verwaltungsprivatrecht“⁵⁷ anzuwenden ist, besteht — wie bereits ausgeführt — kein rechtsdogmatisches, aber in der Regel wohl auch prinzipiell kein rechtspolitisches Hindernis, in einer derartigen Rechtsbeziehung zwischen dem Staat und einem ausländischen Staatsbürger eine Wahlmöglichkeit zwischen inländischem und ausländischem Privatrecht bzw. Verwaltungsprivatrecht vorzusehen und es auf diese Weise den Parteien zu überlassen, die anzuwendende Rechtsordnung konsensual zu bestimmen. Nun kann man aber auch ein speziell die staatliche Privatwirtschaftsverwaltung regelndes Verwaltungsprivatrecht mit guten Gründen nicht zum öffentlichen, sondern zum Privatrecht zählen, gleich anderen Graubereichen zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht, wie etwa das Staatshaftungsrecht⁵⁸; wenn man daher etwa das Verwaltungsprivatrecht zum öffentlichen Recht zählt, ist es für diesen Rechtsbereich jedenfalls nicht typisch, so daß aus dem Umstand, daß im Verwaltungsprivatrecht nichts gegen die Festlegung einer Rechtswahl spricht, allein nicht auf eine grundsätzliche Möglichkeit der Rechtswahl im IVwR geschlossen werden kann. Allerdings ist damit bereits ein erster Brückenschlag in diese Richtung getan, denn es bietet sich dann geradezu folgende Analogie an:

Wenn ein der Identität gleichkommendes Naheverhältnis zwischen Verwaltungsprivatrecht als Teil des öffentlichen Rechts einerseits und Zivilrecht andererseits zeigt, daß es auch im öffentlichen Recht von der Sache her ge-

56 Eine äußerste Grenze dieser Privatautonomie in internationalrechtlicher Hinsicht bildet lediglich der ordre public; siehe dazu oben, Fn. 47 und 48.

57 Vgl. dazu *Wolff-Bachof*, Verwaltungsrecht, Band I, 9. Auflage (1974), 108 ff.; *Dürig*, in: *Maunz-Dürig-Herzog-Scholz*, Grundgesetz, Rn. 136 zu Artikel 1; *Fröhler-Oberdorfer*, Das Wirtschaftsrecht als Instrument der Wirtschaftspolitik (1969), 94 ff.; *Haas*, Das Verwaltungsprivatrecht im System der Verwaltungshandlungen und der fiskalischen Bereich, DVBl. 1960, 303 ff.

58 Dazu *Schurig*, Eine neue Entwicklung im österreichischen internationalen Amtshaftungsrecht, JBl. 1983, 234.

53 Vgl. die Übersicht über die Klagearten bei *Eyermann-Fröhler*, Fn. 23, Rn. 1 ff. zu § 42.

54 Anders noch *Funk*, Fn. 49, der — allerdings vor 10 Jahren — diesen Unterschied noch als besonders bedeutsam herausgestrichen hat, jedoch schon damals mit der Einschränkung, daß schwer abzuschätzen sei, wie die Entwicklung in Zukunft verlaufen wird (26).

55 *Kegel*, Fn. 6, 381 ff.; für Österreich: *Schwinann*, IPR-Gesetz in: Rummel (Herausgeber), ABCB-Kommentar, Band II (1984), 2942 ff.

boten sein kann, eine Rechtswahl zu institutionalisieren, dann gilt Gleiches generell auch auf jenen Gebieten, wo es sich um staatliche „Leistungsverwaltung“ im weiteren Sinn handelt, welche zwar in öffentlich-rechtlicher Form vollzogen wird, aber genauso gut in privatrechtlicher Form vollzogen werden könnte; insoweit liegt formal betrachtet unzweifelhaft öffentliches Recht vor, das materiell gesehen aber nicht auf einem zwingenden Subordinationsverhältnis beruht. In solchen Fällen kann man wohl davon ausgehen, daß hier und damit auch grundsätzlich im IVwR eine Verankerung der Möglichkeit der Rechtswahl auch rechtspolitisch sinnvoll sein kann, jedenfalls, wenn der Staat daraus kein Nachteil entsteht.

Ein Beispiel dazu: Ein im Inland lebender Ausländer sollte demnach zwischen der Anwendbarkeit des inländischen oder seines ausländischen Sozialversicherungsrechts wählen können, wenn er beispielsweise nach inländischem Sozialversicherungsrecht für einen umfangreicheren Versicherungsschutz auch entsprechend höhere Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hätte als nach dem Recht seines Heimatstaates. In diesem Falle könnte es rechtspolitisch sinnvoll sein, eine entsprechende Rechtswahl vorzusehen, da es für den Staat keine Nachteile bringen würde, wenn der Ausländer ausländisches Recht als anwendbares Recht wählen würde, weil und wenn die nichtaktualisierte Leistungspflicht des Staates den Ausfall der Sozialversicherungsbeiträge überwiegt.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß aus völkerrechtlichen Gründen dann, wenn das IVwR eine Rechtswahl vorsieht, nur solche Rechtsordnungen zur Auswahl gestellt werden können, zu denen aufgrund des Sachverhalts eine ausreichende Beziehung besteht⁵⁹. Folgende Konstruktionsmodelle würden sich bei einer Institutionalisierung der Rechtswahl anbieten: Entweder überläßt es die internationalverwaltungsrechtliche Kollisionsnorm wie im IPR dem Normunterworfenen, eine Auswahl zu treffen, welche der mehreren in Betracht kommenden Rechtsordnungen angewendet werden soll; oder die Kollisionsnorm beruft jene die Kollisionsnorm vollziehende Behörde bzw. das Gericht (z. B. im Wege einer Ermessensentscheidung), die anzuwendende Rechtsordnung auszuwählen; schließlich bestünde — und dies würde dem konsensualen Charakter am ehesten Rechnung tragen — noch die Möglichkeit, daß die Kollisionsnorm diesbezüglich eine Einigung zwischen dem Normadressaten und der Behörde bzw. dem Gericht vorsieht, etwa in Form eines öffentlich-rechtlichen (verwaltungsrechtlichen) Vertrages⁶⁰.

59 Siehe dazu oben, III., Punkt 1.

60 Zur Zulässigkeit vgl. *Erichsen-Martens*, Das Verwaltungshandeln, in: *Erichsen-Martens* (Herausgeber), Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage (1985), 278 ff.; *Kopp*, Fn. 23, Vorbem. zu § 54 Rn. 9; für Österreich zuletzt *Funk*, Sensible und defizitäre Bereiche des Rechtsschutzes in der öffentlichen Verwaltung, JBl. 1987, 151 f.

VIII. Schluß

Betrachtet man nun abschließend die beiden Ausgangsfälle unter internationalverwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten, so ergibt sich folgendes:

— Die Anfechtungsklage des niederländischen Staatsbürgers gegen das deutsche Kernkraftwerk kann nicht unter Berufung auf das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip gemäß § 42 VwGO zurückgewiesen werden; aus dem völkerrechtlichen Grundsatz der guten Nachbarschaft und dem Grundsatz eines garantierten Mindeststandards für Ausländer einerseits und (wenn die potentielle Gefährlichkeit der Anlage erwiesen ist) aus dem Umstand, daß der Gesetzgeber des deutschen IVwR davon ausgeht, daß im vorliegenden Fall deutsches Recht angewendet werden soll, andererseits ergibt sich vielmehr eine Interpretationsregel dergestalt, daß das anzuwendende Materiengesetz auch Ausländern subjektive Rechte im Sinne des § 42 VwGO gewähren will. Ausnahmen von dieser Regel müssen in besonderer Weise (d. h. unmißverständlich) vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht werden. Daß übrigens deutsches Recht im vorliegenden Fall Anwendung finden soll, resultiert daraus, daß sich auf die Anwendung niederländischen Rechts, zu dem ebenfalls eine ausreichende Beziehung bestehen würde, kein Hinweis findet⁶¹. Insoweit also das VG Oldenburg das Klagebegehren zurückgewiesen hat, erscheint dieses meines Erachtens unzutreffend und es bleibt abzuwarten, ob diese Entscheidung vor den Oberinstanzen hält⁶².

— Die ausdrücklich als „Unterlassungsklage“ im Sinne des § 364 (2) ABGB beim LG Linz⁶³ intendierte Eingabe des österreichischen Staatsbürgers gegen die Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf zählt nach österreichischem Recht zum IPR, nicht zum IVwR⁶⁴; sie kann daher die nach deut-

61 Vgl. auch *Lukes-Dehmer-Wendling*, Fn. 5, 2.

62 Inzwischen wurde die Entscheidung des BVerwG vom 17. 12. 1986, 7 C 29.85, veröffentlicht (= EuGRZ 1987, 116 ff. mit Anm. v. *Beyerlin* = UPR 1987, 114 ff. mit Anm. v. *Bothe* (170 f.) = JZ 1987, 351 ff. mit Anm. v. *Preu* = DVBl. 1987, 375 ff. mit Anm. von *Weber* = NJW 1987, 1154 ff. = Natur und Recht 1987, 262 ff. mit Anm. v. *Grof*.) mit der das Urteil des VG Oldenburg im wesentlichen mit der Begründung aufgehoben wurde, daß sich aus dem Territorialitätsprinzip „nichts für die weitere, hier allein bedeutsame Frage herleitet“ läßt, „ob ein Ausländer hinsichtlich seiner im Ausland belegenen Rechtsgüter im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen kann, durch eine atomrechtliche Genehmigung in seinen Rechten verletzt zu sein“. Dies ist nach Auffassung des BVerwG deshalb zu bejahen, weil das AtG einen ausnennenden inländischen Anknüpfungspunkt gibt, welcher auch den im Ausland wohnenden Nachbarn subjektiv-öffentliche Rechte im Zusammenhang mit der Erteilung einer nur im Inland wirksamen atomrechtlichen Genehmigung gewährt.

63 Inzwischen vom OLG Linz in einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung (siehe oben, Fn. 3) abgewiesen.

64 Vgl. im besonderen *Moser*, Fn. 3, 102 ff.

schem Recht erteilte verwaltungsbehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht tangieren, sondern allenfalls einen zivilrechtlichen Unterlassungs- und/oder Schadensersatzanspruch begründen; der nach bundesdeutschem Recht erteilten Anlagengenehmigung kommt insoweit aber Tatbestandswirkung zu, weil — und das ist der internationalverwaltungsrechtliche Aspekt an dieser Fallkonstellation — diesfalls eine Sachnorm mit impliziter Verweisung auf (auch) ausländisches öffentliches Recht vorliegt (§ 364 (2) i. V. m. § 364 a ABGB)⁶⁵.

Hätte sich der österreichische Staatsbürger in Österreich gegen die nach deutschem Recht erteilte Anlagengenehmigung zur Wehr setzen können?

Da vom Betreiber der Wiederaufbereitungsanlage keine Anlagengenehmigung nach österreichischem Recht beantragt zu werden brauchte, scheidet mangels ausreichender Beziehung unter gewerberechtlichen Gesichtspunkten eine Zuständigkeit österreichischer Behörden (und Gerichte) a priori aus; auch andere Rechtsvorschriften die einen — durch bilaterale Vollstrekkungsabkommen gesicherten — öffentlich-rechtlichen, in Österreich durchsetzbaren Abwehranspruch gegen Immissionen ausländischer Anlagen positionieren würden, bestehen nach österreichischem IVwR nicht⁶⁶, so daß nur — wie im ersten Fall — die Möglichkeit bliebe, vor deutschen Behörden bzw. deutschen Verwaltungsgerichten gegen die Genehmigung der Anlage vorzugehen, wobei diesfalls — wie bereits ausgeführt⁶⁷ — deutsches Recht anzuwenden wäre.

⁶⁵ § 364 a ABGB entspricht inhaltlich dem § 14 BImSchG.

⁶⁶ Der Vertrag zwischen Deutschland und Österreich vom 6. 6. 1959, BGBl. 1960 II, 1245 ff. bzw. BGBl. 105/1960, über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen bezieht sich expressis verbis nur auf das Privatrecht; vgl. aber insbesondere den Vorbehalt des Art. 2 dieses Vertrages.

⁶⁷ Siehe oben, Fn. 61.